

RAHMENVEREINBARUNG

über die umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen aus Netzzugangsverträgen
*insbesondere über die Anwendung des in Rz 1536 der Ust-Richtlinien 2000 angeführten
Vorleistungsmodells*

abgeschlossen zwischen:

Netzbetreiber
Adresse
nachfolgend kurz „Netzbetreiber“ genannt

einerseits

und

Lieferant
Adresse ...
nachfolgend kurz "Lieferant" genannt

andererseits

wie folgt:

Präambel:

Gemäß den Umsatzsteuerrichtlinien 2000 Rz 1536 und 1536a i.d.g.F. ist als Möglichkeit der Rechnungslegung bei Leistungen aus Strom- und Gaslieferungsverträgen ("Energieförderungsverträgen") und Netzzugangsverträgen das so genannte Vorleistungsmodell vorgesehen. Nach diesem Modell wird für umsatzsteuerliche Zwecke und abweichend von den zivilrechtlichen Verhältnissen die Leistung des Netzbetreibers als für den Lieferanten erbracht angesehen, wenn eine vertragliche Vereinbarung zwischen Lieferanten, Netzbetreiber und Endverbraucher über die Anwendung dieser Vereinfachungsmöglichkeit getroffen wird.

Im Konkreten sieht das Vorleistungsmodell vor, dass der Netzbetreiber seine Rechnung im Sinne des § 11 UStG 1994 an den Lieferanten legt, welcher seinerseits eine Rechnung über Energielieferung und Netznutzung an den Endverbraucher ausstellt. Dabei ist es auch ausreichend, wenn der Netzbetreiber die für Endverbraucher an den Lieferanten erbrachten Netzdienstleistungen durch elektronischen Rechnungsdatenaustausch gemäß Rz 1561-1563 abrechnet. Hinsichtlich der Netzdienstleistung hat der Lieferant den Vorsteuerabzug. Der Lieferant versteuert seinerseits sowohl die Energielieferung als auch die Netzdienstleistung; der Endverbraucher hat nach Maßgabe des § 12 UStG 1994 den Vorsteuerabzug aus der vom Lieferanten ausgestellten Rechnung. Weiters ist in der Rz 1536 der Umsatzsteuerrichtlinien festgehalten, dass dieses Vorleistungsmodell nur so lange angewendet werden kann, als eine Vereinbarung über ihre Anwendung zwischen dem Lieferanten, dem Netzbetreiber und dem Endverbraucher besteht. Auf Basis dieser Vorgaben wird zwischen dem Netzbetreiber und dem Lieferanten Folgendes vereinbart:

§ 1 Vorleistungsmodell

1.1 Vereinbarung des Vorleistungsmodells

Zwischen dem Netzbetreiber und dem Lieferanten wird vereinbart, dass hinsichtlich jener Endverbraucher,

- a) die mit dem Lieferanten die Anwendung des in der Präambel näher beschriebenen Vorleistungsmodells vereinbart haben und
- b) welche den Lieferanten bevollmächtigt haben, mit dem Netzbetreiber im Namen des Endverbrauchers das Vorleistungsmodell zu vereinbaren,

auf Dauer dieser Rahmenvereinbarung das Vorleistungsmodell zur Anwendung gelangt. Die diesbezügliche Vereinbarung laut lit a) und die Bevollmächtigung laut lit b) ist dem Netzbetreiber vom Lieferanten für jeden betroffenen Endverbraucher vor Anwendung des Vorleistungsmodells zur Kenntnis zu bringen. Der Lieferant schließt die Vereinbarung über die Anwendung des Vorleistungsmodells daher sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des Endverbrauchers ab.

Die Mitteilung der jeweils betroffenen Endverbraucher durch den Lieferanten an den Netzbetreiber gilt als Angebot auf Abschluss der Vereinbarung über die Anwendung des Vorleistungsmodells zwischen Endverbraucher und Netzbetreiber sowie auf Abschluss der Anwendung des Vorleistungsmodells zwischen Lieferanten und Netzbetreiber betreffend diese Endverbraucher, und zwar jeweils zeitgleich ab dem vom Lieferanten bekanntzugebenden Tag des Beginns der Energielieferung. Diese Mitteilung hat gemäß Wechselverordnung zu erfolgen und darf vom Lieferanten an den Netzbetreiber nur ergehen, sofern eine entsprechende Bevollmächtigung des Lieferanten durch den Endverbraucher vorliegt, wobei der Lieferant den Netzbetreiber diesbezüglich schad- und klaglos hält. Diese Angebote gelten als vom Netzbetreiber angenommen, wenn er nicht binnen einer Woche nach Erhalt der Mitteilung schriftlich widerspricht. Auf begründetes Verlangen stellt der Netzbetreiber eine schriftliche Bestätigung aus.

Im Einzelfall kann anstelle des Abschlusses der Vereinbarung über das Vorleistungsmodell wie vorstehend beschrieben der Abschluss von Vereinbarungen zwischen Lieferanten, Netzbetreiber und Endverbraucher (ohne Bevollmächtigung laut b) treten.

1.2 Rechnungslegung

Der Netzbetreiber wird, wenn die Vereinbarung über die Anwendung des Vorleistungsmodells zustande gekommen ist, die Rechnungen betreffend die laufenden Entgelte aus der Netznutzung (z.B. Netznutzungsentgelt, Netzverlustentgelt, Messentgelte, Steuern und Abgaben, Ökostrombeiträge, -pauschale etc.) auf den Namen des Lieferanten ausstellen und diesem entsprechend den Marktregeln übermitteln.

1.3 Information des Endverbrauchers

Der Lieferant verpflichtet sich, den Endverbraucher über den Inhalt und die Auswirkungen des Vorleistungsmodells und dessen Vereinbarung laut dieser Rahmenvereinbarung zu informieren sowie darüber, dass dadurch an den zivilrechtlichen Verhältnissen zwischen Netzbetreiber und Endverbraucher nichts geändert wird und weiters über die die zivilrechtlichen Verhältnisse ergänzende Vereinbarung laut Abs 1.4 (Zahlung des Endverbrauchers).

1.4 Zahlung des Endverbrauchers

Der Endverbraucher zahlt mit schuldbefreiender Wirkung die Netzentgelte an den Lieferanten. Teilzahlungen des Endverbrauchers gelten anteilig den Entgelten für Energielieferung und für das Netz gewidmet.

§ 2 Sicherheitsleistung

Auf Grund des Umstandes, dass auf Grund dieser Rahmenvereinbarung der Endverbraucher durch Bezahlung der vom Lieferanten gelegten Rechnung von seiner Schuld gegenüber dem Netzbetreiber hinsichtlich der Netzentgelte befreit wird, hat der Lieferant dem Netzbetreiber eine Sicherheitsleistung binnen 14 Tagen nach Abschluss des gegenständlichen Vertrags zu erbringen, sofern der Lieferant nicht mindestens eine Bonitätseinstufung von „BBB“ nach Standard & Poor's, 399 Punkte nach KSV 1870 oder eine gleichwertige Einstufung einer anderen Stelle aufweist. Wenn sich die Bonitätseinstufung verschlechtert, hat der Lieferant den Netzbetreiber unverzüglich schriftlich zu verständigen; der Netzbetreiber hat dann Anspruch auf Sicherheitsleistung binnen 14 Tagen nach Verschlechterung der Bonitätseinstufung. Diese Sicherheitsleistung kann entweder in Form einer Bankgarantie, durch einen Bargelderlag, durch Sicherstellung der jederzeitigen einseitigen Aufrechnungsmöglichkeit des Netzbetreibers gegen richtige, unbestrittene und liquide Geldforderungen des Lieferanten oder in einer sonstigen, vom Netzbetreiber vorab schriftlich anerkannten wirtschaftlich gleichwertigen Form erfolgen. Die Höhe der Sicherheitsleistung bemisst sich am Netzerlös der betroffenen Endverbraucher, wobei 35 % des Netzentgeltes (z.B. Netznutzungsentgelt, Netzverlustentgelt, Messentgelte, Steuern und Abgaben, Ökostrombeiträge, -pauschale etc.), welches die betroffenen Endverbraucher im vorangegangenen Jahr an den Netzbetreiber bezahlt haben, oder bei neuen Endverbrauchern des Netzbetreibers 35 % des für das erste Vertragsjahr vom Netzbetreiber geschätzten Netzentgeltes der betroffenen Endverbraucher als Sicherheit zu leisten sind. Nach Wegfall der Gründe für die Erhebung der Sicherheitsleistung ist diese verzinst (1-Monatseuribor) zurückzuerstatten.

§ 3 Zahlung der Rechnung

3.1

Der Netzbetreiber wird dem Lieferanten hinsichtlich aller laut dieser Rahmenvereinbarung in das Vorleistungsmodell einbezogenen Endverbraucher laufend Rechnungen übermitteln. Die Teilzahlungsbeträge werden zumindest zehn Mal jährlich verrechnet, sofern im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Der Lieferant bezahlt in weiterer Folge den jeweiligen Rechnungsbetrag binnen 14 Tagen nach jeweiligem Datum der Übermittlung der Rechnung an den Netzbetreiber. Im Fall des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen gemäß der jeweils geltenden Fassung der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen des Netzbetreibers bezogen auf das Grundgeschäft (Netzbetreiber /Endverbraucher) als vereinbart. Weiters ist der Netzbetreiber berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges des Lieferanten sich aus der erhaltenen Sicherheit zu befriedigen.

3.2.

Das Zahlungsavis erfolgt gemäß der technischen Dokumentation auf www.ebutilities.at

§ 4 Rückläufermodell

4.1. Allgemeines

Wird der Vertrag zwischen Lieferant und Endverbraucher aufgrund des Zahlungsverzugs des Endverbrauchers beendet (Abmeldung aus anderen Gründen infolge Schlechtzahlung), erstattet der Netzbetreiber die vom Lieferanten für den jeweiligen Endverbraucher sämtliche innerhalb der letzten 63 Kalendertage vor dem Vertragsbeendigungsdatum erhaltenen Zahlungen an den Lieferanten zurück (die operative Abwicklung erfolgt gemäß technischer Dokumentation auf www.ebutilites.at). Die Zahlungen umfassen sämtliche auf den Netzrechnungen ausgewiesenen Beträge (z.B. Netznutzungsentgelt, Netzverlustentgelt, Messentgelte, Steuern und Abgaben, Ökostrombeiträge, -pauschale etc.).

Der Netzbetreiber erstellt in der Folge eine Schlussrechnung, in der die Rückzahlungssumme als offener Posten berücksichtigt wird. Der Lieferant legt in der Folge eine Gesamtrechnung (einschließlich der Netzschlussrechnung) an den Kunden. Wird diese vom Kunden bezahlt, werden die Netzentgelte vom Lieferanten an den Netzbetreiber überwiesen. Erfolgt hingegen nach der Mahnung weiterhin keine Zahlung des Kunden, erfolgt die Forderungsbetreibung (Inkassobüro, Klage) getrennt durch Lieferanten und Netzbetreiber für ihre jeweilige Forderung.

Die Rückerstattung an den Lieferanten wird in der Schlussrechnung des Netzbetreibers berücksichtigt.

4.2. Spezialfälle

4.2.1 Schlussrechnung im Fall der Insolvenz

Im Fall der Insolvenz eines Endverbrauchers erstattet der Netzbetreiber die vom Lieferanten für den jeweiligen Endverbraucher innerhalb der letzten 63 Tage vor Insolvenzeröffnung erhaltenen Zahlungen an den Lieferanten zurück, soweit diese vom Endverbraucher noch nicht beglichen wurden (die operative Abwicklung erfolgt gemäß technischer Dokumentation auf www.ebutilites.at). Die Zahlungen umfassen sämtliche auf den Netzrechnungen ausgewiesenen Beträge (z.B. Netznutzungsentgelt, Netzverlustentgelt, Messentgelte, Steuern und Abgaben, Ökostrombeiträge, -pauschale etc.). Der Zeitraum von 63 Tagen verkürzt sich um jene Anzahl an Kalendertagen, die das Zahlungsziel des Endverbrauchers gegenüber dem Lieferanten die Anzahl von 14 Tagen überschreitet. Der Lieferant informiert den Netzbetreiber unverzüglich, spätestens 10 Kalendertage nach Insolvenzeröffnung über das Ausmaß der Rückforderungsansprüche. Die Rückerstattung an den Lieferanten wird in der Schlussrechnung des Netzbetreibers berücksichtigt. Die Schlussrechnungen werden von Netzbetreiber und Lieferanten getrennt zum Insolvenzverfahren angemeldet.

4.2.2 Der Endverbraucher zahlt alle Teilzahlungsbeträge, nur die Schlussrechnung wird nicht beglichen

Für den Fall, dass der Endverbraucher sämtliche Teilzahlungsbeträge gegenüber dem Lieferanten bezahlt, jedoch die Schlussrechnung nicht binnen 45 Tagen ab Fälligkeit der Schlussrechnung des Netzbetreibers einbringlich gemacht werden kann, erstattet der Netzbetreiber die vom Lieferanten zur Begleichung der Schlussrechnung des jeweiligen Endverbrauchers erhaltenen Zahlungen an den Lieferanten zurück (die operative Abwicklung erfolgt gemäß technischer Dokumentation auf www.ebutilites.at). Die Zahlungen umfassen sämtliche auf den Netzrechnungen ausgewiesenen Beträge (z.B. Netzentgelte, Steuern und Abgaben, Ökostrombeiträge, -pauschale etc.).

4.2.3 Verlassenschaft

Allfällige Vertragsbeendigungen aufgrund des Todes /Untergangs (Erlöschen von juristischen Personen) des Endverbrauchers werden analog zu den Punkten 4.2.1 und 4.2.2 abgewickelt. Bezugszeitpunkt ist das Anmeldedatum im Verlassenschaftsverfahren.

4.2.4 Widerruf der Einzugsermächtigung durch Endverbraucher

Um das Erfordernis von entsprechenden Sonderregelungen überprüfen zu können, wird vorerst keine gesonderte Vereinbarung vorgesehen, jedoch behalten sich die Vertragsparteien eine Anpassung vor, sofern sich die diesbezüglichen Zahlungsausfälle nachträglich als erheblich erweisen.

4.3 Datenaustausch

Der Datenaustausch wird gemäß technischer Dokumentation auf www.ebutilites.at durchgeführt

§ 5 Dauer des Vertrages

Diese Rahmenvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Vertragspartner (Netzbetreiber und Lieferant) unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Quartals zur Gänze gekündigt werden.

Eine vorzeitige Auflösung dieser Rahmenvereinbarung aus wichtigem Grund zur Gänze ist jederzeit möglich. Als wichtiger Grund ist insbesondere der Umstand anzusehen, dass der Lieferant zumindest mit der Bezahlung von zwei Netzrechnungen in Verzug gerät bzw. der Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens gerichtlich abgewiesen wird.

Hinsichtlich einzelner Endverbraucher kann die Vereinbarung des Vorleistungsmodells sowohl vom Netzbetreiber als auch vom Lieferanten oder dem Endverbraucher selbst ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit gekündigt werden.

Die Rechte des Endverbrauchers, den Netzzugangsvertrag und/oder die Anwendung des Vorleistungsmodells gegenüber dem Netzbetreiber aufzukündigen, werden durch diese Rahmenvereinbarung nicht beschränkt. Die Beendigung dieser Rahmenvereinbarung zwischen Netzbetreiber und Lieferant berührt den Bestand des Netzzugangsvertrags zwischen Netzbetreiber und Endverbraucher nicht.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass diese Rahmenvereinbarung automatisch endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, falls die Gesetzeslage oder die Umsatzsteuerrichtlinien 2000 derart geändert werden, dass die Anwendung des eingangs beschriebenen Vorleistungsmodells nicht mehr vorgesehen ist.

§ 6. Allgemeines

Änderungen oder Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung unwirksam und/oder nichtig sein, oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksamen und/oder nichtigen Bestimmungen durch eine möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.

Es gilt materielles österreichisches Recht.

Soweit nicht gesondert eine ausdrückliche und schriftliche Schiedsgerichtsvereinbarung getroffen wird, wird als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit

dieser Rahmenvereinbarung ausschließlich das für den Netzbetreiber örtlich zuständige Gericht vereinbart.

Die Vertragspartner (Netzbetreiber und Lieferant) sind berechtigt, diese Rahmenvereinbarung sowie die daraus resultierenden Rechte und Pflichten ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf ein verbundenes Unternehmen iSd § 228 Abs 3 UGB zu übertragen, vorausgesetzt (i) der übertragende Vertragspartner hat den jeweils anderen Vertragspartner über diese Übertragung vorab schriftlich informiert und (ii) die Erfüllung der Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung durch den jeweiligen Rechtsnachfolger sichergestellt ist. Die Vertragspartner sind im Falle einer Übertragung verpflichtet, sämtliche aus dieser Rahmenvereinbarung entstehenden Rechte und Pflichten auf den jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

Diese Rahmenvereinbarung wird zweifach errichtet, wobei jeder Vertragspartner ein Original erhält.

... , am.....

.... , am.....